

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Tischauflagen -öffentlich-

2

Vorlagendokumente

TOP Ö 24.1 Antrag der Klimaliste Erlangen Nr. 381/2020: Feuerwerksverbot im
Innenstadtbereich von Erlangen

Beschlussvorlage 33/006/2020

3

Antrag Nr. 381/2020 33/006/2020

6

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

Sitzung am Mittwoch, 18.11.2020

- Ergänzung der Unterlagen -

Öffentliche Tagesordnung

- 24.1. Antrag der Klimaliste Erlangen Nr. 381/2020: Feuerwerksverbot im
Innenstadtbereich von Erlangen – Ersatz durch zentral stattfindende
Lasershow
Tischauflage 33/006/2020
Gutachten

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/33

Verantwortliche/r:
Bürgeramt

Vorlagennummer:
33/006/2020

Antrag der Klimaliste Erlangen Nr. 381/2020: Feuerwerksverbot im Innenstadtbereich von Erlangen – Ersatz durch zentral stattfindende Lasershow

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	18.11.2020	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.11.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 37, Amt 31

I. Antrag

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 381/2020 der Klimaliste Erlangen (Anlage) ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Sachbericht

Mit dem vorliegenden Antrag wird gefordert, das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zur Vermeidung einer erhöhten Feinstaubbelastung sowie zu Zwecken des Tierschutzes großflächig im Innenstadtbereich zu verbieten.

Im Zeitraum vom 2. Januar bis zum 30. Dezember besteht ohnehin, bis auf zu vernachlässigende Ausnahmefälle, ein gesetzliches Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände. Am 31. Dezember und am 1. Januar hingegen dürfen nach der 1. Sprengstoffverordnung (1. SprengV) volljährige Personen pyrotechnische Gegenstände grundsätzlich abbrennen. Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist jedoch auch an diesen Tagen verboten.

Für ein großflächiges, die gesamte Innenstadt umfassendes Verbot des Abbrennens von Feuerwerk in Erlangen fehlt es an einer einschlägigen rechtlichen Grundlage:

a) Eine immissionsschutzrechtliche Grundlage für eine Beschränkung von Silvesterfeuerwerk zur Abwehr von Gesundheitsbeeinträchtigungen aufgrund von Feinstaub existiert nicht. Zwar enthält § 4 der 39. BImSchV (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) verbindliche Immissionsgrenzwerte für Feinstaub. Diese Regelung lässt jedoch eine Überschreitung der Grenzwerte an 35 Tagen im Kalenderjahr zu, so dass ein einzelnes Ereignis im Jahr nicht zu einem Verstoß gegen § 4 der 39. BImSchV führen kann. Bayernweit wird im Übrigen schon seit Jahren an allen Messstationen die zulässige Überschreitungshäufigkeit des Tagesmittelgrenzwerts eingehalten, vgl. den Lufthygienischen Jahreskurzbericht 2019: (Quelle: https://www.lfu.bayern.de/luft/immissionsmessungen/lufthygienische_berichte/index.htm).

b) Nach § 24 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 1. SprengV kann ein Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, angeordnet werden. Bei der Konkretisierung des Begriffs „Nähe“ hat die Behörde einen gewissen Spielraum, das heißt es kann ein angemessener Umgriff um das jeweils brandgefährdete Gebäude definiert werden. Dennoch kann auf dieser Grundlage kein flächendeckendes Verbot für die Erlanger

Innenstadt erlassen werden, sondern nur in Bereichen mit entsprechender Bebauung.

c) Nach § 24 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 1. SprengV kann in besonders dichtbesiedelten Gemeindeteilen das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen mit ausschließlicher Knallwirkung verboten werden. Auch diese Vorschrift ermöglicht kein umfassendes und flächendeckendes Verbot von Feuerwerk in der Innenstadt. Zudem dürfte ein Verbot nur bestimmter Arten von Feuerwerk in der Praxis sehr schwer zu vollziehen sein, da für eine Ahndung mit einem Bußgeld konkret nachgewiesen werden müsste, dass der jeweils abgebrannte pyrotechnische Gegenstand ausschließlich eine Knallwirkung und keinen optischen Effekt hatte.

d) Nach Art. 23 Abs. 1 LStVG können für Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen durch Verordnung Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für bestimmte Rechtsgüter angeordnet werden. Das könnte beispielsweise ein Verbot des Mitführens oder Abbrennens von Feuerwerkskörpern sein. Voraussetzung hierfür wäre allerdings, dass bestimmte Örtlichkeiten ermittelt werden können, an denen es an Silvester zu Menschenansammlungen kommt. Und von dieser Menschenansammlung müsste eine abstrakte Gefährdung für andere ausgehen, es müsste also beispielsweise Erfahrungswerte geben, dass dort wiederholt Raketen in die Menschenansammlung hinein abgeschossen werden. Solche Örtlichkeiten mit einer besonderen Gefährdungslage sind in Erlangen jedoch nicht bekannt.

Ein Blick in die Praxis anderer bayerischer Städte zeigt, dass auch dort nur unter den oben dargestellten Voraussetzungen entsprechende Verordnungen erlassen wurden. So hat beispielsweise die Stadt Nürnberg auch kein flächendeckendes Verbot von Feuerwerk ausgesprochen, sondern nur dort, wo Gefahren von einer Menschenansammlung ausgehen (Burg, Hauptmarkt) beziehungsweise ein besonders brandgefährdetes Gebäude (Lorenzkirche) geschützt werden muss.

2. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

*Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja*
 nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

3. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen: Antrag Nr. 381/2020 der Klimaliste Erlangen

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Klimaliste Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	23.10.2020
Antragsnr.:	381/2020
Verteiler:	OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat:	III/33

Erlangen, den 23. Oktober 2020

Antrag zum Stadtrat spätestens am 26.11.2020
Feuerwerksverbot im Innenstadtbereich von Erlangen – Ersatz durch zentral stattfindende Lasershow

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Janik,

wir stellen folgenden Antrag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen auf Bereiche außerhalb des dichtbesiedelten Innenstadtbereichs Erlangen einzuschränken. Die Regel soll bereits zum Jahreswechsel 2020/2021 gelten.
2. Die Bereiche, in denen das Feuerwerksverbot greift, werden breitflächig bekannt gemacht und Kontrollmaßnahmen werden vorbereitet.
3. Die Verwaltung plant eine zentral stattfindende Lasershow, die von zu Hause aus dem Fenster angeschaut werden kann.

Zur Begründung:

Laut einer repräsentativen Umfrage des Meinungsforschungsinstituts YouGov befürworten 57% der deutschen Bundesbürger ein Verbot von Böllern zu Silvester. Dafür sprechen vielfältige Gründe:

Zum einen sind gesundheitliche wie auch Umweltfaktoren nicht zu vernachlässigen. Neujahr ist die Feinstaubbelastung in Städten so hoch wie an keinem anderen Tag im Jahr. Bis zu 4000 Mikrogramm Feinstaub werden laut Umweltbundesamt in einem Kubikmeter Luft gemessen, was mehr als hundert Mal so hoch ist, wie der Jahresdurchschnitt. Feinstaub kann dabei die Atemwege schädigen und Herz-Kreislauf-Probleme verursachen. Hinzu kommt, dass durch deutsches Feuerwerk ca. 2300 Tonnen CO₂ ausgestoßen werden und enorme Mengen an Müll entstehen.

Zum anderen ist ein Böllerverbot auch aus Gründen des Tierschutzes sinnvoll. Wenn geböllert wird, können beispielsweise Vögel nur in die Höhe flüchten. Sie finden keinen Schlafplatz und fliegen bis zur Erschöpfung umher. Auch Haustiere leiden unter dem Lärm und den hellen Blitzen und werden oft in Angst und Panik versetzt.

Bei einer Forsa-Umfrage erklärten zusätzlich 77% der Befragten, dass Ihnen bei Silvester vor allem der Begriff „Geldverschwendung“ einfallen würde. Nicht nur, dass Geld für Feuerwerk ausgegeben wird, auch die Kosten für die anschließende Reinigung der Straßen, entstandene Sachschäden und Feuerwehreinsätze müssen getragen werden. Insbesondere auch aus Brandschutzgründen ist eine Einschränkung für Feuerwerkskörper auf Bereiche außerhalb der dicht besiedelten Innenstadt sinnvoll.

Hinzu kommt, dass angesichts der aktuellen Corona-Situation Zusammenkünfte vieler Personen ohnehin vermieden werden müssen. Ein Feuerwerksverbot in der engen Innenstadt kann dazu beitragen.

Eine Karte des Innenstadtbereichs, in dem Feuerwerkskörper nicht weiter geduldet werden sollen, liegt bei.

Ersatz kann eine städtisch organisierte Lasershow bieten. Die bayrische Stadt Landshut hat dies bereits 2019 mit einer ca. 20-minütigen Lasershow realisiert und großartige Resonanz der Bürger*innen dafür erhalten.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Hornschild
(Stadtrat)

Prof. Martin Hundhausen
(Stadtrat)

Anhang: Karte - Innenstadtbereich

